

1. Satzungsänderung über die Erhebung von Gebühren für die ehemalige Schule Isingerode als Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Schladen

Aufgrund der §§ 6,8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Schladen in seiner Sitzung am 04.10.2006 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der ehemaligen Schule Isingerode als Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Schladen beschlossen:

1. Bei Benutzung nachstehender Einrichtungen betragen die Gebühren:

a) Gemeinschaftsraum

Veranstaltung	örtliche Nutzer in Euro	auswärtige Nutzer in Euro
1. für Vereinsvergügen oder diesen gleichzusetzenden Veranstaltungen	31,00	51,00
2. für Familienfeiern	41,00	61,00
3. für gewerbliche Nutzung je Stunde	15,00	26,00
4. für Veranstaltungen nach Ziffer 4 bei Erhebung von Eintrittsgeldern jedoch ohne Getränkeausschank gegen Entgelt	10,00	21,00

b) Freifläche (Hof)

1. für Vereinsvergügen oder diesen gleichzusetzenden Veranstaltungen und für Familienfeiern	21,00	41,00
2. für gewerbliche Nutzung je Stunde	8,00	15,00
3. für Veranstaltungen nach Ziffer 4 bei Erhebung von Eintrittsgeldern, jedoch ohne Getränkeausschank gegen Entgelt	8,00	15,00

c) Küche

1. allgemein – warm	15,00	26,00
2. kalt – einschl. Benutzung der Spül- und Kaffeemaschine	10,00	15,00
3. Für Veranstaltungen nach Ziffer 4 bei Erhebung von Eintrittsgeldern jedoch ohne Getränkeausschank gegen Entgelt je Stunde	8,00	13,00

d). Leihgebühren

	in Euro
je Tisch	3,00
je Stuhl	1,00

2. Für Vorbereitungs- und Aufbauarbeiten am Vortage (beginnend ab 10.00 Uhr) werden 50% der jeweiligen Gebühr berechnet.
3. Veranstaltungen kultureller, sportlicher, sozialer Art und solche zur Förderung des Vereinslebens sind zu Ziffer 1 gebührenfrei, wenn keine Eintrittsgelder erhoben werden und kein Getränkeausschank gegen Entgelt erfolgt.
4. Die Gebühren für mehrtägige Veranstaltungen, bei Veranstaltungen im Rahmen der Jugendarbeit sowie für nicht Aufgeführtes, legt der Verwaltungsausschuss von Fall zu Fall fest.
5. Bei Rücktritt von Veranstaltungen wird eine Gebühr in Höhe von 50% erhoben, wenn dieser innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen vor Inanspruchnahme der Räumlichkeiten erfolgt. Sollte eine anderweitige Vermietung möglich sein, wird die Gebühreneinnahme auf die Ausfallgebühr angerechnet. Über Ausnahmen in Krankheits- und Todesfällen, zur Vermeidung von unbilligen Härten, entscheidet der Verwaltungsausschuss.
6. Bei gebührenpflichtigen Veranstaltungen wird eine Kautions in Höhe von 50,- € fällig, die im Voraus mit der Gebühr zu zahlen ist. Die Gebühren und die Kautions sind 14 Tage vor der Veranstaltung in einer Summe fällig. Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schladen, den 25.10.2006

gez. Wiechens
Bürgermeister

gez. Memmert
Gemeindedirektor

(Siegel)